

Information zur Neuregelung des Studienplans betreffend
Diplomandenseminararbeiten:

Am 1. Oktober 2013 tritt eine, durch Vorgaben des Rektorats notwendig gewordene Änderung des Studienplans betreffend die Diplomandenseminare und die Diplomandenseminararbeiten in Kraft,

Alternativ können nunmehr

1. 2 Diplomandenseminare jeweils zweistündig (je 4 ECTS) oder
2. den Moot Court begleitende Lehrveranstaltungen (8 ECTS) oder
3. 1 Diplomandenseminar (4 ECTS) und eine den Moot Court begleitende Lehrveranstaltung (4 ECTS).

als Lehrveranstaltung absolviert werden.

Weiters sind 2 wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen (je 4 ECTS), die auf den im Rahmen der Diplomandenseminare gehaltenen Referaten bzw. auf dem Moot Court basieren. Zu beachten ist also, dass auch bei der Absolvierung des Moot Courts wissenschaftliche Arbeiten abzufassen sind, damit der Moot Court als Diplomandenseminar angerechnet werden kann. Diese Arbeiten können selbstverständlich auf den Ausarbeitungen, die für den Moot Court erstellt wurden, basieren.

Bei den Arbeiten sind die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Nähere Regelungen über Qualitätskriterien dieser wissenschaftlichen Arbeiten sind von der Studienprogrammleitung nach Anhörung der Studienkonferenz festzulegen und auf der Website kundzumachen.

Die positiv beurteilten Arbeiten sind bei der Studienprogrammleitung einzureichen, die zu überprüfen hat, ob ein gleichwertiger Nachweis iS des § 81 UG vorliegt und bejahendenfalls die Arbeiten zu approbieren hat.

Nach Anhörung der Studienkonferenz wurden folgende Qualitätskriterien festgelegt:

Die Arbeiten haben jeweils einen Umfang von mindestens 50.000 Zeichen (nur Text inklusive Fußnoten und Leerzeichen) aufzuweisen. Die Arbeit hat ein

Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls ein Abkürzungsverzeichnis zu enthalten. Literatur und Judikatur sind in Fußnoten zu zitieren; die zitierte Literatur ist darüber hinaus in einem Literaturverzeichnis anzuführen. Von Seiten der beurteilenden Lehrkraft kann eine Höchstgrenze für den Umfang der Arbeit festgelegt werden.

Wurde ein Thema gemeinsam von mehreren Studierenden bearbeitet, ist dies auszuweisen sowie bekanntzugeben, welcher Teil von welchem Studierenden verfasst wurde.

Die beurteilten Arbeiten sind als word-Dokument (an die E-Mail-Adresse ssc.rechtswissenschaften@univie.ac.at) und in Papierform gemeinsam mit dem ausgefüllten und von der Beurteilerin/dem Beurteiler unterfertigten Formular zur Approbation der Diplomarbeit und den unterfertigten Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis beim SSC zur Approbation einzureichen.

Aus der Neuregelung ergibt sich, dass – so wie von der Studienpräses festgelegt wurde -, dass Doppelanrechnungen von Diplomandenseminaren als Wahlfachveranstaltung und Diplomandenseminar nun nicht mehr möglich sind.

Eine zusätzliche Anrechnung eines Diplomandenseminars als Fremdsprachenkompetenz und vertiefende historische Kompetenz ist, sofern eine entsprechende Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis erfolgt ist, weiter möglich. Ebenso können Diplomandenseminare, auch wenn sie nicht als Wahlfach absolviert wurden, im Wahlfachkorbnachweis angeführt werden.